

#PolitikErklärt: Die Wahl zum Richter des Bundes- verfassungsgerichts im Bundestag

Eine Übersicht zu rechtlichen
Vorgaben und formellen Schritten
im Prozess der Richterwahlen zum
Bundesverfassungsgericht im
Bundestag

JCN Consulting



Die Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht



Das BVerfG besteht aus 2 Senaten.

§ 2 Abs. 1 BVerfGG



*In jeden Senat werden acht
Richter/innen gewählt.*

§ 2 Abs. 2 BVerfGG

Die Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht

Die persönlichen Voraussetzungen, § 3 BVerfGG

§ 3

- (1) Die Richter müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Bundestag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu werden.
- (2) Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen oder bis zum 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Befähigung als Diplomburist erworben haben und nach Maßgabe des Einigungsvertrages einen gesetzlich geregelten juristischen Beruf aufnehmen dürfen.
- (3) Sie können weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören. Mit ihrer Ernennung scheiden sie aus solchen Organen aus.
- (4) Mit der richterlichen Tätigkeit ist eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule unvereinbar. Die Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts geht der Tätigkeit als Hochschullehrer vor.

Die Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht

Die organisatorischen Rahmenbedingungen, § 4 BVerfGG

§ 4

- (1) Die Amtszeit der Richter dauert zwölf Jahre, längstens bis zur Altersgrenze.
- (2) Eine anschließende oder spätere Wiederwahl der Richter ist ausgeschlossen.
- (3) Altersgrenze ist das Ende des Monats, in dem der Richter das 68. Lebensjahr vollendet.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.

Zuständigkeiten für die Wahlen

Es sind 16 Richterinnen und Richter im jeweiligen Turnus zu wählen

§ 5

(1) Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Von den aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zu berufenden Richtern werden einer von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan, von den übrigen Richtern drei von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan in die Senate gewählt.

(2) Die Richter werden frühestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Bundestag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages gewählt.

(3) Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird der Nachfolger innerhalb eines Monats von demselben Bundesorgan gewählt, das den ausgeschiedenen Richter gewählt hat.

Ablauf der Wahlen im Bundestag

Wahlen der vom Bundestag zu wählenden
Richterinnen und Richter nach §§ 6, 10 BVerfGG



Absicherungsmechanismus

Szenario: Bundestag wählt nicht „rechtzeitig“, § 7a BVerfGG: Der Bundesrat springt ein

§ 7a

- (1) Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Richters die Wahl eines Nachfolgers auf Grund der Vorschriften des § 6 nicht zustande, so hat das älteste Mitglied des Wahlausschusses unverzüglich das Bundesverfassungsgericht aufzufordern, Vorschläge für die Wahl zu machen.
- (2) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts beschließt mit einfacher Mehrheit, wer zur Wahl als Richter vorgeschlagen wird. Ist nur ein Richter zu wählen, so hat das Bundesverfassungsgericht drei Personen vorzuschlagen; sind gleichzeitig mehrere Richter zu wählen, so hat das Bundesverfassungsgericht doppelt so viele Personen vorzuschlagen, als Richter zu wählen sind. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Richter vom Bundesrat zu wählen, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ältesten Mitglieds des Wahlausschusses der Präsident des Bundesrates oder sein Stellvertreter tritt.
- (4) Das Recht des Wahlorgans, einen nicht vom Bundesverfassungsgericht Vorgeschlagenen zu wählen, bleibt unberührt.
- (5) Hat das zuständige Wahlorgan innerhalb von drei Monaten, nachdem ihm das Bundesverfassungsgericht einen Wahlvorschlag gemacht hat, keinen Nachfolger gewählt, kann sein Wahlrecht auch vom anderen Wahlorgan ausgeübt werden. Ein so gewählter Richter gilt als vom ursprünglich zuständigen Wahlorgan gewählt.

Der Eid

Die Richter/innen des BVerfG leisten bei Antritt ihres Amtes vor dem Bundespräsidenten folgenden Eid:



*"Ich schwöre, daß ich als gerechter
Richter /als gerechte Richterin allezeit
das Grundgesetz der Bundesrepublik
Deutschland*



*getreulich wahren und meine
richterlichen Pflichten gegenüber
jedermann gewissenhaft erfüllen
werde. (So wahr mir Gott helfe.)"*

Judith C. Nikolay

EMAIL

info@jcn-consulting.de

TELEFON

+49 33205 390344

WEBSITE & BLOG

www.jcn-consulting.de

LINKEDIN

www.linkedin.com/in/judith-c-nikolay

